



Antwort zur Anfrage Nr. 0248/2020 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
Keine Grabsteine aus Kinderarbeit auf Mainzer Friedhöfen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie wird die neue landesrechtliche Grundlage in die Friedhofssatzung der Stadt Mainz überführt um das Aufstellen von Grabsteinen aus Kinderarbeit auf Mainzer Friedhöfen zu untersagen?**

Der Wirtschaftsbetrieb wird dem Verwaltungsrat bis zum Sommer 2020 eine neue Friedhofssatzung zur Beschlussfassung vorlegen, welche Grabsteine aus Kinderarbeit entsprechend der Maßgaben des § 6 a Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz untersagt. Der Nachweis wird entsprechend des Wortlautes der Vorgaben des § 6 a gefordert.

- 2. Was tut die Verwaltung bisher um das Aufstellen von Grabsteinen aus Kinderarbeit zu verhindern?**

Die Stadt Mainz, Lokale AGENDA 21, hat in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsbetrieb Mainz in der Vergangenheit einen Flyer „Aktiv gegen Kinderarbeit – Erinnerung mit Grabsteinen ohne Kinderarbeit bewahren“ erstellt, veröffentlicht und an Veranstaltungen wie dem Tag des Friedhofs, dem Tag der offenen Tür und aktuell in der Friedhofsverwaltung ausgelegt. Der Flyer, welcher auch als Download auf der Internetseite des Wirtschaftsbetrieb Mainz heruntergeladen werden kann, informiert über die Hintergründe von ausbeuterischer Kinderarbeit, sensibilisiert und schärft das Bewusstsein beim Kauf eines Grabsteines.

Auf Nachfrage der ortsansässigen Steinmetzbetriebe wurde zudem bestätigt, dass ausschließlich, durch entsprechende Zertifikate nachgewiesene Grabsteine frei von Kinderarbeit angeboten werden.

- 3. Werden weitere Veränderungen, wie beispielsweise die Bestattungsfrist von zehn Tagen, in die Satzung aufgenommen?**

Eine Aufnahme der zehntägigen Bestattungsfrist in der Satzung ist nicht erforderlich. Diese ist abschließend im Bestattungsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes geregelt.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung darüber hinaus um bei öffentlichen Aufträgen und Vergaben die Nutzung von Produkten aus Kinderarbeit zu verhindern?

Bei Bau- und Lieferleistungen der Stadt Mainz werden bei allen Ausschreibungen, die über die Abteilung Vergabe und Einkauf abgewickelt werden, folgende vertragliche Regelungen vereinbart:

Werden Produkte geliefert, bei denen der begründete Verdacht auf Herstellung durch ausbeuterische Kinderarbeit besteht, ist diese Vermutung durch Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung des Herstellers zu widerlegen.

Mainz, 07.02.2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete